

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 22	DIENSTAG, DEN 22. JUNI	2010
Tag	Inhalt	Seite
25. 5. 2010	Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule der Polizei Hamburg für das Jahr 2010 (Zulassungszahlenverordnung 2010 – Hochschule der Polizei Hamburg – ZulZVO 2010-HdP) 221-14-1	423
4. 6. 2010	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsvorbereitungsschule 223-1-54	424
8. 6. 2010	Gesetz zum Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln – Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag neu: 2030-9, 2030-4, 2126-20, 221-16	425
8. 6. 2010	Gesetz zur Aufbewahrung von Schriftgut der hamburgischen Justiz (Hamburgisches Justizschriftgutaufbewahrungsgesetz – HmbJSchrAufbG) neu: 224-9	430
8. 6. 2010	Gesetz zur Errichtung der Anstalt „Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg“ 221-13, 221-1, 2032-1, 2035-1	431
8. 6. 2010	Gesetz zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes 120-1, 190-2	433
8. 6. 2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten nach § 30 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes und § 22 b Absatz 5 der Handwerksordnung 806-22-5	436

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung
über Zulassungszahlen für die Hochschule der Polizei Hamburg
für das Jahr 2010
(Zulassungszahlenverordnung 2010 – Hochschule der Polizei Hamburg – ZulZVO 2010-HdP)
Vom 25. Mai 2010

Auf Grund von § 23 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschule der Polizei Hamburg vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614) und Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschule der Polizei Hamburg vom 18. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 463) wird verordnet:

- § 1
- (1) Für die Studiengänge an der Hochschule der Polizei Hamburg werden für das Jahr 2010 die zur Verfügung stehenden Studienplätze wie folgt festgesetzt:
- | | |
|--|---|
| <p>1. Studienbeginn 1. April 2010</p> <p>Bachelorstudiengang Polizei 28,</p> | <p>2. Studienbeginn 1. Oktober 2010</p> <p>a) Bachelorstudiengang Polizei 28,</p> <p>b) Bachelorstudiengang Sicherheitsmanagement 28.</p> <p>(2) Die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Studienplätze stehen ausschließlich Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizei-</p> |
|--|---|

vollzugsbeamten zur Verfügung, die nach laufbahnrechtlichen Vorschriften ausgewählt wurden.

(3) Die Studienplätze für den Bachelorstudiengang Sicherheitsmanagement nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b stehen unter Vorbehalt der Finanzierung durch die Trägergesellschaft „Studiengang Sicherheitsmanagement gGmbH (SSM)“, so dass keine zusätzlichen Haushaltsmittel der Freien und Hansestadt Hamburg zur Durchführung dieses Studiengangs erforderlich sind.

§ 2

Soweit bei der Zulassung im Jahr 2010 in einem der in § 1 genannten Studiengänge Studienplätze frei bleiben, werden diese für die Zulassung im Jahr 2011 nicht berücksichtigt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2010 in Kraft.

Hamburg, den 25. Mai 2010.

Die Behörde für Inneres

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsvorbereitungsschule

Vom 4. Juni 2010

Auf Grund von § 21 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 9. März 2010 (HmbGVBl. S. 249), in Verbindung mit § 1 Nummern 6 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsvorbereitungsschule vom 20. April 2006 (HmbGVBl. S. 189, 191) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Schülerinnen und Schüler, die den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss beziehungsweise einen gleichwertigen Abschluss noch nicht erworben haben, können nach erfolgreicher Teilnahme an einer Abschlussprüfung einen Abschluss erwerben, der den Berechtigungen des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses entspricht.“

1.2 In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Realschulabschlusses“ durch die Wörter „mittleren Schulabschlusses“ ersetzt.

2. In § 4 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „allgemein bildende“ durch das Wort „allgemeinbildende“ ersetzt.

3. In § 4 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Textstelle „nach § 39 Absätze 2 und 3 des Hamburgischen Schulgesetzes“ gestrichen.

4. In § 8 Absatz 2 Satz 3, § 9 Absatz 2 Nummern 1 und 2, § 9 Absatz 6 Satz 1, § 9 Absatz 7 und § 11 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „ersten allgemeinbildenden Schulabschluss“ ersetzt.

5. In § 8 Absatz 2 Satz 3, § 10 Absatz 2 Nummern 1 und 2, § 10 Absatz 6 Satz 1 und § 10 Absätze 7 und 8 wird jeweils das Wort „Realschulabschluss“ durch die Wörter „mittleren Schulabschluss“ ersetzt.

6. In der Überschrift des § 9, in § 9 Absatz 1 und in § 11 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Abschlusszeugnis der Hauptschule“ durch die Wörter „ersten allgemeinbildenden Schulabschluss“ ersetzt.

7. In § 9 Absatz 8 Satz 11 werden die Wörter „der Hauptschule“ durch die Wörter „des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses“ ersetzt.

8. In der Überschrift des § 10 und in § 10 Absatz 1 werden jeweils die Wörter „Abschlusszeugnis der Realschule“ durch die Wörter „mittleren Schulabschluss“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Hamburg, den 4. Juni 2010.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Gesetz
zum Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten
bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln
- Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag

Vom 8. Juni 2010

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Zustimmung zum Staatsvertrag

(1) Dem vom 16. Dezember 2009 bis 26. Januar 2010 unterzeichneten Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 17 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Artikel 2

**Änderung des Hamburgischen
Beamtenversorgungsgesetzes**

§ 81 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 72), geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 103), erhält folgende Fassung:

„§ 81

Verteilung der Versorgungslasten

Für die Verteilung von Versorgungslasten bei landesinternen Dienstherrnwechseln gelten die Regelungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages vom 16. Dezember 2009 bis 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 425) entsprechend.“

Artikel 3

**Änderung des Gesetzes
über den Hamburgischen Versorgungsfonds
- Anstalt öffentlichen Rechts -**

§ 2 Absatz 4 des Gesetzes über den Hamburgischen Versorgungsfonds - Anstalt öffentlichen Rechts - vom 11. April 1995 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 6. April 2010 (HmbGVBl. S. 262), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 5 wird das Wort „Erstattungen“ durch das Wort „Zahlungen“ ersetzt.

2. Hinter Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

„Abfindungen, die von der Freien und Hansestadt Hamburg auf Grund von Dienstherrnwechseln vom UKE zu einem anderen Dienstherrn gemäß § 11 oder § 12 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages vom 16. Dezember 2009 bis 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 425) an den aufnehmenden Dienstherrn zu leisten sind, hat das UKE der Freien und Hansestadt Hamburg zu erstatten.“

Artikel 4

**Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft
„Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“**

In § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ vom 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375), zuletzt geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 107), wird folgender Satz angefügt:

„Abfindungen, die von der Freien und Hansestadt Hamburg auf Grund von Dienstherrnwechseln vom UKE zu einem anderen Dienstherrn gemäß § 11 oder § 12 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages vom 16. Dezember 2009 bis 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 425) an den aufnehmenden Dienstherrn zu leisten sind, hat das UKE der Freien und Hansestadt Hamburg zu erstatten.“

Artikel 5

Ersetzung von Bundesrecht

Dieses Gesetz ersetzt gemäß Artikel 125a Absatz 1 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 323, 847, 2033) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Artikel 6

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Juni 2010.

Der Senat

**Staatsvertrag
über die Verteilung von Versorgungslasten
bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln
(Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag)**

Die Bundesrepublik Deutschland,
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 wurden die Gesetzgebungszuständigkeiten im Dienstrecht neu geordnet. Die Versorgungslastenteilung bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln kann nicht mehr bundesgesetzlich geregelt werden. Gleichwohl sind einheitliche Regelungen für eine verursachungsgerechte Verteilung der Versorgungslasten erforderlich, um im Interesse der Mobilität auch in Zukunft an der Einheitlichkeit des Beamtenverhältnisses festzuhalten und einvernehmliche Dienstherrnwechsel zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wird dieser Staatsvertrag geschlossen. Das bislang in § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) und in § 92b des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) geregelte Erstattungsmodell wird durch ein pauschalierendes Abfindungsmodell ersetzt, wonach die Versorgungsanwartschaften zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels abgegolten werden.

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Staatsvertrag gilt für den Bund, die Länder sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen, unter der Aufsicht des Bundes oder der Länder stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2

Dienstherrnwechsel

¹Ein Dienstherrnwechsel liegt vor, wenn eine Person, die in einem Beamten-, Soldaten- oder Richterverhältnis zu einem in § 1 genannten Dienstherrn steht, bei diesem Dienstherrn ausscheidet und in ein Beamten-, Soldaten- oder Richterverhältnis zu einem anderen, in § 1 genannten Dienstherrn tritt. ²Ausgenommen sind Beamtinnen und Beamte auf Widerruf. ³Für landes- und bundesinterne Dienstherrnwechsel gilt der Staatsvertrag nur, wenn dies gesetzlich bestimmt ist.

Abschnitt 2

Versorgungslastenteilung

§ 3

Voraussetzungen

(1) Eine Versorgungslastenteilung findet bei einem Dienstherrnwechsel statt, wenn der abgebende Dienstherr dem Dienstherrnwechsel zugestimmt hat und zwischen dem Ausscheiden und dem Eintritt keine zeitliche Unterbrechung liegt.

(2) ¹Die Zustimmung muss vor dem Wirksamwerden des Dienstherrnwechsels schriftlich gegenüber dem aufnehmenden Dienstherrn erklärt werden. ²Sie darf nur aus dienstlichen Gründen verweigert werden.

(3) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn Professorinnen und Professoren beim abgebenden Dienstherrn eine Dienstzeit

von drei Jahren abgeleistet haben, wenn Beamtinnen und Beamten auf Zeit oder Soldatinnen und Soldaten auf Zeit mit Ablauf ihrer Dienst- oder Amtszeit bei einem neuen Dienstherrn eintreten oder wenn eine Wahl Voraussetzung für die Begründung des Beamtenverhältnisses ist.

(4) Eine zeitliche Unterbrechung ist unschädlich, wenn Personen auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung übernommen werden und keine Nachversicherung durchgeführt wurde.

§ 4

Abfindung

(1) Die Versorgungslastenteilung erfolgt durch Zahlung einer Abfindung.

(2) ¹Die Abfindung ist das Produkt aus den Bezügen (§ 5), den in vollen Monaten ausgedrückten Dienstzeiten (§ 6) und einem Bemessungssatz. ²Der Bemessungssatz ist vom Lebensalter der wechselnden Person zum Zeitpunkt des Ausscheidens beim abgebenden Dienstherrn abhängig und beträgt

1. bis Vollendung des 30. Lebensjahres: 15 %,
2. bis Vollendung des 50. Lebensjahres: 20 %,
3. nach Vollendung des 50. Lebensjahres: 25 %.

³Bei Professorinnen und Professoren beträgt der Bemessungssatz unabhängig vom Lebensalter 25 %.

(3) Maßgebend sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse beim abgebenden Dienstherrn zum Zeitpunkt des Ausscheidens; Nachberechnungen finden nicht statt.

(4) ¹Bei Beamtinnen und Beamten auf Zeit, die nach Ablauf ihrer beim abgebenden Dienstherrn begründeten Dienst- und Amtszeit nicht in den Ruhestand zu versetzen wären, ist eine Abfindung in Höhe der Kosten zu zahlen, die im Falle des Ausscheidens zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels für eine Nachversicherung der bei ihm zurückgelegten Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung angefallen wären. ²Hat der abgebende Dienstherr auf Grund eines früheren Dienstherrnwechsels eine Abfindung nach diesem Staatsvertrag erhalten, so hat er diesen Betrag zuzüglich Zinsen in Höhe von 4,5 % pro Jahr ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Zahlung neben der Abfindung nach Satz 1 an den aufnehmenden Dienstherrn zu bezahlen. ³Bei Soldatinnen und Soldaten auf Zeit ist eine Abfindung nach Satz 1 unter Zugrundelegung eines Beitragsatzes in Höhe von 15 % zu zahlen.

§ 5

Bezüge

(1) Bezüge sind die monatlichen ruhegehaltfähigen Bezüge einschließlich Sonderzahlung.

(2) Für die Ermittlung der monatlichen ruhegehaltfähigen Bezüge kommt es auf die Erfüllung von Mindestdienst- oder -bezugszeiten nicht an.

(3) ¹Eine Sonderzahlung ist zu berücksichtigen, wenn und soweit sie der wechselnden Person im Jahr ihres Ausscheidens zusteht oder ohne Dienstherrnwechsel zustehen würde. ²Sie ist als Monatsbetrag anzusetzen.

§ 6

Dienstzeiten

(1) ¹Dienstzeiten sind die Zeiten, die beim abgebenden Dienstherrn und bei früheren Dienstherrn in einem Rechtsverhältnis der in § 2 genannten Art zurückgelegt wurden, soweit sie ruhegehaltfähig sind. ²Als Dienstzeiten gelten auch die im Status einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf

Zeit zurückgelegten Zeiten. ³Ausgenommen sind Zeiten in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf sowie Zeiten, für die eine Nachversicherung durchgeführt wurde.

(2) Dem Dienstherrnwechsel unmittelbar vorangehende Abordnungszeiten beim aufnehmenden Dienstherrn sind diesem zuzurechnen, es sei denn, der aufnehmende Dienstherr hat hierfür einen Versorgungszuschlag an den abgebenden Dienstherrn entrichtet.

§ 7

Weitere Zahlungsansprüche

(1) Liegt ein Dienstherrnwechsel ohne die Voraussetzungen des § 3 vor und hat der abgebende Dienstherr auf Grund eines früheren Dienstherrnwechsels eine Abfindung nach diesem Staatsvertrag erhalten, so hat er diesen Betrag zuzüglich Zinsen in Höhe von 4,5 % pro Jahr ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Zahlung an den aufnehmenden Dienstherrn zu bezahlen, wenn nicht bereits eine Nachversicherung durchgeführt wurde.

(2) ¹Hat der aufnehmende Dienstherr auf Grund eines Dienstherrnwechsels eine Abfindung erhalten und scheidet die wechselnde Person beim aufnehmenden Dienstherrn ohne Versorgungsansprüche aus, hat der aufnehmende Dienstherr dem abgebenden Dienstherrn die Kosten einer Nachversicherung zu erstatten. ²Anstelle der Erstattung nach Satz 1 hat der aufnehmende Dienstherr im Falle einer nach § 4 Abs. 4 Satz 3 gezahlten Abfindung oder eines bestehenden Versorgungsanspruchs gegenüber dem abgebenden Dienstherrn die erhaltene Abfindung zuzüglich Zinsen in Höhe von 4,5 % pro Jahr ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Zahlung an den abgebenden Dienstherrn zurückzuzahlen.

§ 8

Dokumentationspflichten und Zahlungsmodalitäten

(1) Der zahlungspflichtige Dienstherr hat die Berechnung des Zahlungsbetrages durchzuführen und dem berechtigten Dienstherrn gegenüber nachzuweisen.

(2) ¹Die Abfindung ist innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme beim neuen Dienstherrn zu leisten. ²In Fällen des § 3 Abs. 4 beginnt die Frist nach Mitteilung der Aufnahme durch den neuen Dienstherrn.

(3) Die beteiligten Dienstherrn können abweichende Zahlungsregelungen vereinbaren.

(4) Die Abwicklung kann auf andere Stellen übertragen werden.

Abschnitt 3

Übergangsregelungen

§ 9

Ersetzung von § 107b BeamtVG

¹§ 107b BeamtVG wird durch diesen Staatsvertrag ersetzt. ²Für Erstattungsansprüche, die nach dieser Vorschrift auf Grund eines Dienstherrnwechsels vor Inkrafttreten des Staatsvertrages begründet sind, gelten für die Zeit nach Inkrafttreten des Staatsvertrages ausschließlich die Regelungen der §§ 10 bis 12.

§ 10

Laufende Erstattungen nach § 107b BeamtVG

(1) Ist in Fällen des § 9 der Versorgungsfall vor Inkrafttreten des Staatsvertrages eingetreten, besteht der Erstattungsanspruch mit folgenden Maßgaben fort:

1. Der zuletzt vor Inkrafttreten des Staatsvertrages geleistete jährliche Erstattungsbetrag wird festgeschrieben.
 2. Der Erstattungsbetrag erhöht oder vermindert sich jeweils um die Vom-Hundert-Sätze der linearen Anpassungen der Versorgungsbezüge nach dem Recht des erstattungspflichtigen Dienstherrn.
 3. Bei Eintritt der Hinterbliebenenversorgung vermindert sich der Erstattungsbetrag auf den Betrag, der sich aus dem Vom-Hundert-Satz der Hinterbliebenenversorgung nach dem Recht des erstattungspflichtigen Dienstherrn ergibt.
- (2) Die beteiligten Dienstherrn unterrichten sich unverzüglich über eine Änderung erstattungsrelevanter Umstände.

§ 11

Dienstherrnwechsel ohne laufende Erstattungen nach § 107b BeamtVG

(1) Ist in Fällen des § 9 der Versorgungsfall nicht vor Inkrafttreten des Staatsvertrages eingetreten, ist anstelle der Erstattung nach § 107b BeamtVG von dem oder den zahlungspflichtigen Dienstherrn jeweils eine Abfindung an den berechtigten Dienstherrn zu leisten.

(2) Die Abfindung wird nach §§ 4 bis 6 mit folgenden Maßgaben berechnet:

1. Abweichend von § 4 Abs. 3 sind die Bezüge nach § 5 bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrages entsprechend den linearen Anpassungen beim zahlungspflichtigen Dienstherrn zu dynamisieren.
2. Liegen mehrere Dienstherrnwechsel vor, die die Voraussetzungen nach § 107b BeamtVG erfüllen, sind abweichend von § 6 die Zeiten bei anderen zahlungspflichtigen Dienstherrn nicht zu berücksichtigen.
3. Dienstzeiten bei weiteren Dienstherrn, die nicht nach § 107b BeamtVG zur Erstattung verpflichtet sind, werden den zahlungspflichtigen Dienstherrn und dem berechtigten Dienstherrn anteilig zugerechnet (Quotelung); die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Zeiten, die die wechselnde Person bei den zahlungspflichtigen Dienstherrn und dem berechtigten Dienstherrn abgeleistet hat; abweichend hiervon werden die Zeiten dem nachfolgenden zahlungspflichtigen Dienstherrn zugerechnet, wenn er die wechselnde Person ohne Zustimmung übernommen hat.

(3) ¹Die Abfindung ist innerhalb von sechs Monaten nach Unterrichtung der zahlungspflichtigen Dienstherrn über den Eintritt des Versorgungsfalles durch den berechtigten Dienstherrn an diesen zu zahlen. ²Sie kann von jedem zahlungspflichtigen Dienstherrn vor Eintritt des Versorgungsfalles geleistet werden. ³Bei Zahlung vor Eintritt des Versorgungsfalles ist im Rahmen der Quotelung für den berechtigten Dienstherrn die Zeit bis zum Erreichen der für die wechselnde Person gültigen gesetzlichen Altersgrenze nach dessen Recht anzusetzen.

(4) Der Abfindungsbetrag ist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages mit 4,5 % pro Jahr zu verzinsen.

(5) ¹Die beteiligten Dienstherrn unterrichten sich gegenseitig über die für die Abfindung relevanten Umstände. ²§ 7 Abs. 2 sowie § 8 Abs. 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 12

Erneuter Dienstherrnwechsel nach Inkrafttreten des Staatsvertrages

¹Erfolgt in Fällen des § 11 nach Inkrafttreten des Staatsvertrages ein weiterer Dienstherrnwechsel, der die Voraussetzungen des § 3 erfüllt, gilt für die nach § 107b BeamtVG erstat-

tungspflichtigen Dienstherrn § 11 mit der Maßgabe, dass die Abfindung an den aufnehmenden Dienstherrn abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 innerhalb von sechs Monaten nach Unterrichtung der zahlungspflichtigen Dienstherrn über den letzten Dienstherrnwechsel durch den aufnehmenden Dienstherrn an diesen zu leisten ist. ²Die Berechnung der vom letzten abgebenden Dienstherrn zu leistenden Abfindung bestimmt sich nach §§ 4 bis 6 mit der Maßgabe, dass ihm abweichend von § 6 die Zeiten nicht zugerechnet werden, für die eine Abfindung nach Satz 1 geleistet wird; § 11 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13

Quotelung ohne Erstattungspflicht nach § 107b BeamtVG

¹Haben vor Inkrafttreten des Staatsvertrages Dienstherrnwechsel stattgefunden, die die Voraussetzungen des § 107b BeamtVG in der jeweiligen Fassung nicht erfüllen, sind abweichend von § 6 die Zeiten, die bei den nicht erstattungspflichtigen Dienstherrn abgeleistet wurden, den zur Zahlung eines Abfindungsbetrages verpflichteten Dienstherrn und dem berechtigten Dienstherrn entsprechend § 11 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 3 zuzurechnen; dies gilt nicht, wenn die Erstattungspflicht nach § 107b BeamtVG an der fehlenden Zustimmung des abgebenden Dienstherrn scheiterte. ²Satz 1 gilt nur für Dienstherrnwechsel, die nach Inkrafttreten des Staatsvertrages bis zum 31. Dezember 2016 erfolgen.

§ 14

Entsprechende Anwendung auf § 92b SVG

Die Regelungen der §§ 9 bis 13 gelten entsprechend für § 92b SVG.

§ 15

Fortgeltung des § 107c BeamtVG und des § 92c SVG

§ 107c BeamtVG und § 92c SVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung finden weiter Anwendung.

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

§ 16

Kündigung

¹Dieser Staatsvertrag kann von jeder Vertragspartei zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. ²Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären, der sie unverzüglich den übrigen Vertragsparteien übermittelt. ³Die Kündigung einer Partei lässt das Vertragsverhältnis unter den übrigen Parteien unberührt.

§ 17

Inkrafttreten

(1) ¹Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2011 für die Parteien in Kraft, deren Ratifikationsurkunden bis zum 30. September 2010 bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind. ²Für die übrigen Parteien tritt er mit Wirkung zum Beginn des dritten Folgemonats ab Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz in Kraft.

(2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Parteien die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden unverzüglich mit.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Berlin, den 26. Januar 2010

gez. Thomas de Maiziére

Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, den 16. Dezember 2009

gez. Günter H. Oettinger

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 16. Dezember 2009

gez. Horst Seehofer

Für das Land Berlin:

Berlin, den 16. Dezember 2009

gez. Harald Wolff

Für das Land Brandenburg:

Berlin, den 16. Dezember 2009

gez. Matthias Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin, den 16. Dezember 2009

gez. Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 16. Dezember 2009

gez. Ole v. Beust

Für das Land Hessen:

Berlin, den 16. Dezember 2009

gez. R. Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 16. Dezember 2009

gez. Erwin Sellering

Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 16. Dezember 2009

gez. Christian Wulff

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, den 16. Dezember 2009

gez. Rüttgers

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 16. Dezember 2009

gez. Kurt Beck

Für das Saarland:

Berlin, den 16. Dezember 2009

gez. Müller

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 16. Dezember 2009

gez. St. Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 16. Dezember 2009

gez. Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein:

Berlin, den 16. Dezember 2009

gez. Peter Harry Carstensen

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 16. Dezember 2009

gez. Chr. Lieberknecht

Gesetz
zur Aufbewahrung von Schriftgut der hamburgischen Justiz
(Hamburgisches Justizschriftgutaufbewahrungsgesetz – HmbJSchrAufbG)

Vom 8. Juni 2010

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Aufbewahrung von Schriftgut der in § 2 Absatz 1 genannten Gerichte und Behörden, soweit nicht bundes- oder landesrechtliche Vorschriften inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Die Regelungen über die Anbietungs- und Übergabepflichten nach den Vorschriften des Hamburgischen Archivgesetzes vom 21. Januar 1991 (HmbGVBl. S. 7), zuletzt geändert am 16. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 233, 239), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2

Aufbewahrung von Schriftgut

(1) Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Fachgerichtsbarkeiten, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden, das für das Verfahren nicht mehr erforderlich ist, darf nach Beendigung des Verfahrens nur so lange aufbewahrt werden, wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten oder sonstiger Personen oder öffentliche Interessen dies erfordern. Entsprechendes gilt für das Schriftgut der Justizverwaltung.

(2) Schriftgut im Sinne des Absatzes 1 sind unabhängig von ihrer Speicherungsform insbesondere Akten, Aktenregister, öffentliche Register, Grundbücher, Namensverzeichnisse, Karteien, Urkunden und Blattsammlungen sowie einzelne Schriftstücke, Bücher, Drucksachen, Kalender, Karten, Pläne, Zeichnungen, Lichtbilder, Bild-, Ton- und Datenträger und sonstige Gegenstände, die Bestandteile oder Anlagen der Akten geworden sind.

§ 3

Verordnungsermächtigung, Aufbewahrungsfristen

(1) Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das aufzubewahrende Schriftgut und die hierbei zu beachtenden Aufbewahrungsfristen (Höchstfristen) zu bestimmen. Der Senat kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

(2) Die Regelungen zur Aufbewahrung des Schriftguts haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der Aufbewahrungsfristen auf das Erforderliche, Rechnung zu tragen. Bei der Bestimmung der Aufbewahrungsfristen sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. das Interesse der Betroffenen daran, dass die zu ihrer Person erhobenen Daten nicht länger als erforderlich gespeichert werden,
2. ein Interesse der Verfahrensbeteiligten, auch nach Beendigung des Verfahrens Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften aus den Akten erhalten zu können,
3. ein rechtliches Interesse nicht am Verfahren Beteiligter, Auskünfte aus den Akten erhalten zu können,
4. das Interesse von Verfahrensbeteiligten, Gerichten und Justizbehörden, dass die Akten nach Beendigung des Verfahrens noch für Wiederaufnahmeverfahren, zur Wahrung der Rechtseinheit, zur Fortbildung des Rechts oder für sonstige verfahrensübergreifende Zwecke der Rechtspflege zur Verfügung stehen.

(3) Die Aufbewahrungsfristen beginnen, soweit in der nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden, mit dem Ablauf des Jahres, in dem nach Beendigung des Verfahrens die Weglegung der Akten angeordnet wurde.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Juni 2010.

Der Senat

Gesetz
zur Errichtung der Anstalt „Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg“

Vom 8. Juni 2010

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz über die Anstalt „Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg“

§ 1

Errichtung

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet die „Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg“ (im Folgenden „Akademie“) als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt der für Finanzen zuständigen Behörde.

(2) Die Akademie umfasst die Fachbereiche

1. Fachstudien der Ausbildung zur Diplom-Finanzwirtin oder zum Diplom-Finanzwirt nach § 4 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes (StBAG) in der Fassung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1578), geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2715), (Fachhochschulbereich),
2. fachtheoretische Ausbildung zur Finanzwirtin oder zum Finanzwirt nach § 3 StBAG (Finanzschulbereich),
3. Fortbildung sowie übrige Angelegenheiten der Aus- und Fortbildung der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten (Fortbildungsbereich).

(3) Das Nähere regelt die zuständige Behörde.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Akademie hat die Aufgabe, nach Maßgabe des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO) in der Fassung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1582), geändert am 29. Juli 2002 (BGBl. I S. 2917), in ihrer jeweils geltenden Fassung für die hamburgischen Nachwuchskräfte sowie für die Nachwuchskräfte derjenigen Länder, für die Aufgaben nach Absatz 2 wahrgenommen werden,

1. im Rahmen eines Studienganges die Durchführung der Fachstudien nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 zu gewährleisten,
2. die fachtheoretische Ausbildung nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 durchzuführen,
3. die Beschäftigten der Steuerverwaltung fortzubilden,
4. die übrigen Maßnahmen durchzuführen, für die ihr die zuständige Behörde im Rahmen der Aus- und Fortbildung der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten die Zuständigkeit übertragen hat.

(2) Die Akademie kann die Erledigung der genannten Aufgaben nach Maßgabe der zuständigen Behörde auch für Steuerverwaltungen anderer Bundesländer wahrnehmen.

§ 3

Personal

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Akademie und deren oder dessen Vertretung sowie das Lehr- und Verwaltungspersonal werden durch die zuständige Behörde bestellt. Sofern die Akademie Aufgaben nach § 2 Absatz 2 wahrnimmt, sind die

zuständigen Behörden der entsprechenden Länder zu beteiligen.

(2) Voraussetzungen für die Bestellung zur Leiterin oder zum Leiter der Akademie sind mindestens ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium sowie eine mehrjährige Berufstätigkeit in leitender Stellung, insbesondere in der Steuerverwaltung.

(3) Die Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 erfolgt in der Regel durch hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten.

(4) Die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten im Fachhochschulbereich gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 müssen ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für die zu übernehmende Tätigkeit geeigneten Fachrichtung abgeschlossen haben. Sie sollen über eine entsprechende Berufserfahrung von in der Regel fünf Jahren und müssen über die erforderlichen pädagogischen Fähigkeiten verfügen. Sie müssen befähigt sein, die Lehrinhalte nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden zu vermitteln. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann ausnahmsweise als hauptamtliche Dozentin oder hauptamtlicher Dozent im Fachhochschulbereich auch lehren, wer seine Lehrbefähigung durch besondere fachliche Leistungen in der Praxis nachgewiesen hat und pädagogisch geeignet ist, wenn an ihrer oder seiner Verwendung ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

(5) Soweit die selbstständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Fachhochschulbereich zu den dienstlichen Aufgaben der Dozentinnen und Dozenten gehört, umfasst die Freiheit der Lehre (Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes), unbeschadet des Artikels 5 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes, im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen Lehrmeinungen. Entscheidungen der Leitung der Einrichtung sowie des Fachbereichsrates in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs, die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen und die Bewertung der Lehre beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(6) Die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten für die fachtheoretische Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 müssen mindestens ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss erworben haben und die Vorgaben des § 4 Absatz 2 StBAPO erfüllen. Absatz 4 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.

(7) Für nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Dozentinnen und Dozenten können Ausnahmen zugelassen werden. Das Nähere regelt die zuständige Behörde.

§ 4

Fachbereichsrat

(1) Für den Fachhochschulbereich wird ein Fachbereichsrat errichtet, der an der Gestaltung und Durchführung der

Fachstudien an der Akademie (§ 2 Absatz 1 Nummer 1) mitwirkt.

(2) Der Fachbereichsrat ist an den folgenden Entscheidungen zu beteiligen:

1. Berufung der bzw. des aus dem Kreis der hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten des Fachhochschulbereichs stammenden Sprecherin bzw. Sprechers des Fachhochschulbereichs und deren bzw. dessen Vertretung,
2. Entwicklung von an den Bedürfnissen der Steuerverwaltung orientierten Lehrplänen für die Fachstudien,
3. Auswahl und Einsatz der Dozentinnen und Dozenten (§ 3 Absatz 4),
4. Einsatz der Dozentinnen und Dozenten in den jeweiligen Fachbereichen.

(3) Die Beschlüsse des Fachbereichsrates zur Durchführung der Fachstudien nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten sind für die Akademie bindend. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann hiervon nur aus Rechtsgründen oder aus übergeordnetem Interesse abweichen.

(4) Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. kraft Amtes die Leiterin bzw. der Leiter der Akademie als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Gremiums,
2. kraft Amtes die Sprecherin bzw. der Sprecher des Fachhochschulbereichs,
3. mindestens drei hauptamtliche Dozentinnen bzw. Dozenten,
4. eine nebenamtliche Dozentin bzw. ein nebenamtlicher Dozent,
5. eine studentische Vertreterin bzw. ein studentischer Vertreter.

(5) Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Behörde und des Personalrates der Auszubildenden in der Steuerverwaltung haben das Recht zur Teilnahme und Mitwirkung an Sitzungen des Fachbereichsrates, dabei jedoch kein Stimmrecht. Ihnen ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(6) Das Nähere regelt die zuständige Behörde in einer Geschäftsordnung und einer Wahlordnung.

§ 5

Wirkungen der Laufbahnprüfung im Fachhochschulbereich

(1) Der erfolgreiche Abschluss der Laufbahnprüfung im Fachhochschulbereich berechtigt zur Aufnahme eines Studiums in allen Fachrichtungen in Hamburg.

(2) Wer die Laufbahnprüfung nach § 4 Absatz 2 Satz 5 StBAG bestanden hat, dem verleiht die Akademie die Berechtigung, die staatliche Abschlussbezeichnung „Diplom-Finanzwirtin (FH)“ oder „Diplom-Finanzwirt (FH)“ zu führen.

§ 6

Evaluation

Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die Ausbildungstätigkeit an der Akademie laufend evaluiert wird.

§ 7

Übergangsbestimmungen

(1) Die Hochschule für Finanzen Hamburg ist zum 1. September 2010 aufgelöst.

(2) Die Beschäftigten der Hochschule für Finanzen Hamburg und der Landesfinanzschule Hamburg setzen ihren Dienst beziehungsweise ihre Tätigkeit an der Akademie fort.

(3) Zur Gründung der Akademie ist die zuständige Behörde berechtigt, einen Gründungsfachbereichsrat zu bestellen, der bis zur Wahl eines Fachbereichsrates dessen Aufgaben wahrnimmt.

(4) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an der Landesfinanzschule in der Ausbildung befindlichen Beamtinnen und Beamten setzen die Ausbildung an der Akademie fort. Die an der Hochschule für Finanzen Hamburg Studierenden setzen die Ausbildung ab 1. September 2010 im Fachhochschulbereich der Akademie fort. Die Akademie verleiht an die in Satz 2 genannten Personen nach bestandener Laufbahnprüfung den Diplomgrad „Diplom-Finanzwirtin“ oder „Diplom-Finanzwirt“.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

§ 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 346), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 8 werden die Wörter „die Hochschule für Finanzen Hamburg“ durch die Wörter „der Fachhochschulbereich der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 3 werden hinter den Wörtern „Hochschule der Polizei Hamburg“ die Wörter „und des Fachhochschulbereichs der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg“ eingefügt und die Wörter „besonderes Gesetz“ durch die Wörter „besondere Gesetze“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Das Hamburgische Besoldungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 346, 348), wird wie folgt geändert:

1. § 38 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Textstelle „Gesetz über die Hochschule für Finanzen Hamburg vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 517, 518)“ wird durch die Textstelle „Gesetz zur Errichtung der Anstalt „Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg“ vom 8. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 431)“ ersetzt.
 - 1.2 Die Wörter „der Hochschule für Finanzen Hamburg“ werden durch die Wörter „des Fachhochschulbereichs der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg“ ersetzt.
2. § 40 Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Professorinnen und Professoren der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg, deren Leiterin oder Leiter oder deren Vertreterin oder Vertreter im Einvernehmen mit der nach dem Gesetz zur Errichtung der Anstalt „Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg“ zuständigen Behörde.“
3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Im Text zur Besoldungsgruppe A 15 wird der Eintrag „Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Hochschule für Finanzen Hamburg“ durch den Eintrag „Vertreterin oder Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Norddeutschen

Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg“ ersetzt.

- 3.2 Im Text zur Besoldungsgruppe A 16 wird der Eintrag „Präsidentin oder Präsident der Hochschule für Finanzen Hamburg“ durch den Eintrag „Leiterin oder Leiter der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes

In § 88 Absatz 2 Nummer 4 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1979 (HmbGVBl. S. 17), zuletzt geändert am 27. April 2010

(HmbGVBl. S. 336), werden die Wörter „des Präsidenten der Hochschule für Finanzen Hamburg“ durch die Wörter „der Leiterin oder des Leiters der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 2, 3 und 4 treten am 1. September 2010 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt das Gesetz über die Hochschule für Finanzen Hamburg vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 517, 518) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Juni 2010.

Der Senat

Gesetz

zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes

Vom 8. Juni 2010

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Hamburgische Verfassungsschutzgesetz vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 32), wird wie folgt geändert:

1. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Zusammensetzung und Pflichten des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus sieben Mitgliedern der Bürgerschaft.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Bürgerschaft in geheimer Abstimmung gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Ausschuss bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Ausschuss oder aus der Bürgerschaft. Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für eigene Bewertungen bestimmter Vorgänge, sofern die Belange des Geheimschutzes beachtet werden.
- (3a) Die Mitglieder des Ausschusses haben das Recht, zur Unterstützung ihrer Arbeit jeweils eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter je Fraktion zu benennen. Voraussetzung

für diese Tätigkeit ist die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlusssachen und die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung. Die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind befugt, anlassbezogen die vom Ausschuss beigezogenen Akten und Dateien einzusehen und die Beratungsgegenstände des Ausschusses mit den Mitgliedern zu erörtern; das Unterstützungsbegehren ist dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Mitgliedern des Ausschusses zur Kenntnis zu geben. Die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben keinen Zutritt zu den Sitzungen. Absatz 3 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend.

(3b) Dem Ausschuss ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Für die Beschäftigten gelten Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 3a Satz 2 entsprechend. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist ihnen Auskunft zu ihren Fragen zu erteilen.

(4) Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse des Ausschusses bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(5) Sitzungsunterlagen und Protokolle verbleiben für die laufende Wahlperiode im Gewahrsam der Bürgerschaftskanzlei, im Übrigen im Gewahrsam des Landesamtes für Verfassungsschutz und können nur an diesen Orten von den Ausschussmitgliedern eingesehen werden.

(6) Scheidet ein Mitglied des Ausschusses aus der Bürgerschaft oder seiner Fraktion aus, so verliert es seine Mitgliedschaft im Ausschuss; für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu bestimmen. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus dem Ausschuss ausscheidet.

(7) Der Parlamentarische Kontrollausschuss berichtet der Bürgerschaft jährlich und im Übrigen anlassbezogen über seine Kontrolltätigkeit. Dabei nimmt er auch dazu Stellung, ob der Senat seinen Pflichten gegenüber dem Ausschuss nachgekommen ist. Die Berichte sollen so gefasst sein, dass die im Ausschuss vertretenen Meinungen und die Gründe, die zu Beschlüssen geführt haben, ersichtlich sind. Sie müssen die Empfehlung des Ausschusses und das Abstimmungsverhältnis, mit dem die Empfehlung zustande gekommen ist, wiedergeben. Bei der Erstellung des Berichts sind die Belange des Geheimschutzes zu beachten.“

2. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Aufgaben des Ausschusses

(1) Der Ausschuss übt die parlamentarische Kontrolle auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes aus. Die Rechte der Bürgerschaft bleiben unberührt.

(2) Der Senat hat den Ausschuss umfassend über die allgemeine Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz und über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten. Der Ausschuss tagt in Abständen von höchstens drei Monaten oder auf Antrag eines Mitglieds.

(3) Zur Erfüllung seiner Kontrollaufgaben hat der Ausschuss auf Antrag mindestens eines seiner Mitglieder das Recht auf

1. Erteilung von Auskünften,
2. Einsicht in Akten, in Dateien gespeicherte Daten, Stellungnahmen und andere Unterlagen,
3. Zugang zu den Räumen des Landesamtes für Verfassungsschutz und
4. Anhörung bestimmter Angehöriger des öffentlichen Dienstes als Auskunftspersonen, die verpflichtet sind, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

Die Befugnisse des Ausschusses nach Satz 1 Nummer 2 erstrecken sich nur auf Gegenstände, die der alleinigen Verfügungsberechtigung des Landesamtes für Verfassungsschutz unterliegen. Die Rechte nach Satz 1 sind Befugnisse gegenüber dem Ausschuss als Ganzes.

(4) Den Ersuchen nach Absatz 3 ist unverzüglich zu entsprechen. Der Senat bescheidet ein solches Ersuchen abschlägig oder schränkt die Aussagegenehmigung ein, soweit gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder wenn dieses aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzugangs, des Schutzes von Persönlichkeitsrechten oder des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung erforderlich ist. In diesem Fall legt der Senat dem Ausschuss seine Gründe dar.

(5) Der Senat hat dem Ausschuss insbesondere über

1. Gefahren für die Schutzgüter des § 1,
2. die Dienstvorschrift über nachrichtendienstliche Mittel nach § 8 Absatz 2 Satz 2 sowie ihre Änderungen,
3. die Maßnahmen nach § 8 Absatz 11,
4. die Weiterspeicherung nach § 9 Absatz 3,

5. die tatsächliche Arbeitsaufnahme mit einem automatisierten Verfahren, für das eine Verfahrensbeschreibung nach § 9 Absatz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vorgeschrieben ist, und seine wesentlichen inhaltlichen Änderungen,

6. die Übermittlung personenbezogener Daten an Stationierungstreitkräfte nach § 15,

7. die Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische öffentliche Stellen nach § 16,

8. die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nach § 17,

9. Anfragen bei ausländischen öffentlichen Stellen nach § 12 Absatz 5 Satz 3 HmbSÜG mitzuteilen und jährlich über die Prüfungen nach § 9 Absatz 2 Satz 2

zu berichten.

(6) Der Ausschuss kann dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der zuständigen Behörde und dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes geben.“

3. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Eingaben

Eingaben einzelner Bürger oder einzelner Angehöriger des Verfassungsschutzes über ein sie betreffendes Verhalten des Landesamtes für Verfassungsschutz sind dem Ausschuss zur Kenntnis zu geben. Der Ausschuss bescheidet die an ihn gerichteten Eingaben, nachdem er diese dem Senat zur Stellungnahme übermittelt hat. Der Ausschuss hat auf Antrag eines Mitglieds Petenten und Auskunftspersonen zu hören. § 26 Absätze 3 und 4 findet entsprechende Anwendung. Die Rechte des Eingabenausschusses bleiben unberührt.“

Artikel 2

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes vom 17. Januar 1969 (HmbGVBl. S. 5), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 33), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Kontrollbefugnis der Kommission erstreckt sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach dem Artikel 10-Gesetz erlangten personenbezogenen Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz einschließlich der Entscheidung über die Mitteilung an Betroffene. Zur Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben hat die Kommission auf Antrag mindestens eines ihrer Mitglieder das Recht auf

1. Erteilung von Auskünften,
2. Einsicht in Akten, in Dateien gespeicherte Daten, Stellungnahmen und andere Unterlagen und
3. Zugang zu den Räumen des Landesamtes für Verfassungsschutz,

soweit das Begehren im Zusammenhang mit der Maßnahme steht. Sie kann dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes geben. Bei Maßnahmen nach § 7 Absätze 3 bis 7 sowie nach § 8 Absatz 10 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes

kann sich der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit abweichend von Satz 3 jederzeit an die Kommission wenden; hierüber unterrichtet er gleichzeitig die zuständige Behörde.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

2.1 Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Kommission ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.“

2.2 Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

2.3 Im neuen Absatz 5 wird hinter dem Wort „jährlich“ der Zusatz „und im Übrigen anlassbezogen“ eingefügt.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Juni 2010.

Der Senat

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Übertragung der Zuständigkeiten nach § 30 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes
und § 22 b Absatz 5 der Handwerksordnung

Vom 8. Juni 2010

Auf Grund von § 105 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert am 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262), und § 124 b der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. 1998 I S. 3075, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert am 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091, 2094), wird verordnet:

§ 2 Satz 2 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten nach § 30 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes und § 22 b Absatz 5 der Handwerksordnung vom 5. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 165) wird gestrichen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 8. Juni 2010.